

# RS Vwgh 1989/1/17 84/07/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §28 Abs1 impl;

FIVfLG Tir 1978 §42 Abs4 lita;

FIVfLG Tir 1978 §60;

## Rechtssatz

Nach § 42 Abs 4 lit a Tir FIVfLG ist eine Teilung - somit auch eine Sonderteilung - nur zulässig, wenn die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind. Das Gesetz verlangt also für eine Teilung, dass die Anteilsrechte, die an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehen, ihrem Inhalt nach bereits rechtskräftig festliegen. Die Feststellung muss in abschließender Weise erfolgen. Sind die Anteilsrechte nicht ziffernmäßig bestimmt, so ist es erforderlich, dass sie sich zumindest aus den im Regelungsplan angeführten Nutzungsrechten der Anteilsberechtigten herleiten lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984070302.X01

## Im RIS seit

09.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)